

RS OGH 1992/1/15 2Ob1/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1992

Norm

ABGB §1304 BIIb

StVO §89 Abs2

Rechtssatz

Einen Personenkraftwagen - Lenker, der an einem am rechten Fahrstreifen zum Stillstand gekommenen Sattelzug prallte, trifft ein schwerwiegender Verschulden, wenn er das beleuchtete Fahrzeug auf ausreichende Entfernung erkennen konnte und die Möglichkeit gehabt hätte, auf den zweiten für seine Fahrtrichtung bestimmten Fahrstreifen auszuweichen. Das Verschulden des Lenkers des Sattelzuges, der bei Dunkelheit und Regen die Schutzworschrift des § 89 Abs 2 StVO verletzte, fällt jedoch ebenfalls ins Gewicht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 1/92
Entscheidungstext OGH 15.01.1992 2 Ob 1/92
Veröff: ZVR 1992/89 S 202

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0027154

Dokumentnummer

JJR_19920115_OGH0002_0020OB00001_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>